

Vorstand: Stephanie Arbeiter

# Adoptionsvertrag

zur Adoption eines Tieres

Adoptionsbedingungen

1. Das Tier wird nach Vertragsunterzeichnung übergeben.
2. Für alle Unterhaltskosten haftet der Adoptant ab dem Übergabetag.
3. Alle Angaben zum Tier folgen nach bestem Wissen und Gewissen des Vereins.
4. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften des Tieres wird nicht zugesichert.
5. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventuell vorhandener oder nicht erkennbarer Mängel ist ausgeschlossen.
6. Die Geltendmachung der durch das Tier hervorgerufenen Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins beruhen, ist ausgeschlossen.
7. Auf Welpen finden die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass bei Welpen nie die genaue Größe gewährleistet werden kann.
8. Der Adoptant verpflichtet sich, alle erforderlichen Impfungen in den vorgesehenen Intervallen an dem Tier zu erneuern.
9. Der Adoptant verpflichtet sich bei Übernahmen von unkastrierten Katzen/Hunden/Tieren diese tierärztlich ab einem Alter von 6 Monaten bei Katzen und ab 8 Monaten bei Hunden bzw. nach der ersten Läufigkeit bei Hündinnen kastrieren/sterilisieren zu lassen. Es sei denn, es besteht ein Einwand aus veterinärmedizinischer Sicht. Dieser Einwand ist schriftlich vorzulegen.
10. Der Adoptant verpflichtet sich zur Anmeldung beim DTB und Tasso. Außerdem muss eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

11. Der Adoptant verpflichtet sich das Tier artgerecht unterzubringen, ordnungsgemäß zu halten und zu pflegen und im Bedarfsfall tierärztlich versorgen zu lassen. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz zu beachten, jegliche Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und auch diese durch andere Personen/Tiere nicht zu dulden.
12. Der Adoptant verpflichtet sich auf Anfrage nach dem Tier Auskunft zu geben, wo es sich befindet. Außerdem gestattet der Adoptant dem Verein (oder seinem bevollmächtigten Vertreter) sich vom Zustand des Tieres ein Bild zu machen und die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Tier befindet. Die Einhaltung der Ziffern 1 – 15 dieser Bedingungen darf ebenso überprüft werden.
13. Das Tier darf nicht an Dritte weitervermittelt werden. Ebenso ist keine Unterbringung im Tierheim ohne vorherige Absprache mit dem Verein (oder seinem bevollmächtigten Vertreter) zulässig.
14. Die Schutzgebühr von derzeit 450 € (wenn nicht anders vereinbart) wird bei Rückgabe des Tieres an den Verein nicht erstattet. Diese fließt dann in andere Tierschutzprojekte des Vereins.
15. Sollte das Tier versterben, so ist der Verein (oder deren bevollmächtigter Vertreter) darüber zeitnah zu informieren.